

Statuten

Name und Sitz
Ziele und Aufgaben
Mitgliedschaft
Wahlverfahren
Verordnungen

Statuten



Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
Action pour une Suisse indépendante et neutre
Azione per una Svizzera neutrale e indipendente



I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Action pour une Suisse indépendante et neutre (ASIN)

Azione per una Svizzera neutrale e indipendente (ASNI)

besteht als Nachfolgeorganisation des Schweizerischen Aktionskomitees gegen den UNO-Beitritt ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der AUNS befindet sich am jeweiligen Sitz der zentralen Geschäftsstelle.

II. Ziele und Aufgaben

Artikel 2

Die AUNS hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Überwachung der Aussenpolitik des Bundes sowie Orientierung der Mitglieder und des Volkes über die Probleme und die Problematik der schweizerischen Aussenpolitik;
- b) Einsatz zur Wahrung der Unabhängigkeit, der Neutralität und der Sicherheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- c) Kampf für eine Aussenpolitik des Bundes, welche die integrale und traditionelle Neutralität respektiert und damit die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes gewährleistet;
- d) Verhinderung von Aktivismus bei der Aussenpolitik und von unnötigen internationalen Engagements.
- e) Kampf für die direkte Demokratie der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch Stärkung der politischen Freiheitsrechte des Volkes.

III. Tätigkeit

Artikel 3

Die AUNS kann zur Ausübung ihrer Ziele und Aufgaben alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen, insbesondere

- a) Erlass von Stellungnahmen und Resolutionen;
- b) Durchführung oder Unterstützung von Referendums- und Initiativaktionen;
- c) Durchführung von Inseratenkampagnen;
- d) Verbreitung von Informations- und Pressediensten;
- e) Herausgabe von Druckschriften;
- f) Durchführung von Versammlungen und Kundgebungen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die AUNS besteht aus natürlichen und juristischen Personen als Einzelmitglieder, aus Kollektivmitgliedern, aus Gönnern und aus Sympathisanten.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Aufnahmeerklärung und endet durch den Tod oder den Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch eine Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres sowie durch den Ausschluss.

V. Organe

Artikel 6

Die Organe der AUNS sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident
- d) Zentrale Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle.



A. Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern zusammen. Gönner und Sympathisanten haben mit beratender Stimme Zutritt zu allen Mitgliederversammlungen.

Artikel 8

Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die statutarischen Geschäfte durchzuführen.

Artikel 9

In Ausnahmefällen können einzelne Geschäfte den Mitgliedern in Form einer Urabstimmung auf schriftlichem Wege unterbreitet werden.

Artikel 10

Jedes Einzelmitglied hat an den Mitgliederversammlungen und den Urabstimmungen eine Stimme, Stellvertretung durch Familienangehörige ist zulässig. Kollektivmitglieder sind nach Massgabe ihres Jahresbeitrages, berechnet auf der Basis derjenigen der Einzelmitglieder, im Maximum aber mit fünf Stimmen stimmberechtigt. Gönner und Sympathisanten können kein Stimmrecht ausüben. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Behandlung und Traktandierung spätestens 2 Monate zum Voraus schriftlich einzureichen.

Artikel 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung der AUNS sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Artikel 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen insbesondere

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle;

- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und Beratung der allgemeinen Tätigkeit sowie der Schwerpunkte der Politik der AUNS;
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Resolutionen und andere Verlautbarungen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung der AUNS.

B. Der Vorstand


Artikel 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und höchstens 25 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand ist eine möglichst grosse Vielfalt an politischen Parteien anzustreben; auch sind Mitglieder ohne Parteizugehörigkeit erwünscht. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Landesteile, Alterskategorien und Geschlechter angemessen vertreten sind.

Artikel 14

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere

- a) Festlegung der Tätigkeit und der Aktionen sowie Beschlussfassung über Stellungnahmen der AUNS;
- b) Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und für Sonderaktionen nach Massgabe der Erfordernisse;
- c) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit, die Aktionen und die Stellungnahmen der AUNS;
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Vermögensverwaltung;
- f) Abschluss von Verträgen und Anstellung von Mitarbeitern;
- g) Wahl des Geschäftsführers;
- h) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der zu behandelnden Geschäfte;

- 
- i) Durchführung von Urabstimmungen und Festlegung der zu stellenden Fragen;
 - j) Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

Artikel 15

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten und im Verhinderungsfalle eines der drei Vizepräsidenten. Fünf Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand kann einzelne seiner Geschäfte auf schriftlichem Wege erledigen oder dem Präsidenten oder der zentralen Geschäftsstelle übertragen. Entscheidet der Vorstand zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung der Mitgliederversammlung zustehen würde, so hat er bei der nächsten Gelegenheit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

C. Der Präsident

Artikel 16

Der Präsident überwacht die Tätigkeit der zentralen Geschäftsstelle. Im Falle von Dringlichkeit entscheidet er über Fragen, die dem Vorstand zustehen. Bei nächster Gelegenheit hat er diesem darüber Bericht zu erstatten.

D. Die Zentrale Geschäftsstelle

Artikel 17

Die Durchführung der Aufgaben der AUNS wird einer zentralen Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsführer oder wählt einen solchen von aussen.

Die zentrale Geschäftsstelle kann einer Organisation innerhalb oder ausserhalb der AUNS übertragen werden.

E. Die Revisionsstelle

Artikel 18

Die Rechnungsprüfung ist einem Revisor aus der Mitgliedschaft oder einer anerkannten Treuhandfirma zu übertragen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

VI. Finanzen

Artikel 19

Die Einnahmen der AUNS setzen sich zusammen aus

- a) Beiträgen der Einzelmitglieder;
- b) Beiträgen der Kollektivmitglieder;
- c) Gönnerbeiträgen;
- d) Sympathiebeiträgen;
- e) andern Zuwendungen;
- f) Zinsen.

Für die Verpflichtungen der AUNS haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 1986 angenommen, an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1987, an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2006 und an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2012 abgeändert.

Der Präsident:

Nationalrat Dr. Pirmin Schwander, Lachen SZ

Die Vizepräsidenten:

Nationalrat Luzi Stamm, Baden AG

Jean-Dominique Cipolla, Martigny VS



Geschäftsstelle: AUNS
Thunstrasse 113
Postfach 669
CH-3000 Bern 31

Tel.: 031 356 27 27
Fax: 031 356 27 28
Internet: www.auns.ch
E-Mail: info@auns.ch
PC-Konto: 30-10011-5



Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
Action pour une Suisse indépendante et neutre
Azione per una Svizzera neutrale e indipendente